

Schriften zur Rechtslehre

Hef 85

Wortbedeutung und Rechtserkenntnis

Entwickelt an Hand einer Studie zum Verhältnis
von verfassungskonformer Auslegung und Analogie

Von

Peter Schiffauer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

PETER SCHIFFAUER

Wortbedeutung und Rechtserkenntnis

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 85

Wortbedeutung und Rechtserkenntnis

Entwickelt an Hand einer Studie zum Verhältnis
von verfassungskonformer Auslegung und Analogie

Von

Peter Schiffauer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04440 1

Daher muß man dem Gemeinsamen folgen.
Obgleich aber der Logos allem gemeinsam ist,
leben doch die vielen,
als ob sie eigene Denkkraft hätten.

Heraklit, fragmentum 2

Vorwort

Das Manuskript dieser Arbeit wurde im Herbst 1977 abgeschlossen. Es hat im Sommersemester 1978 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation vorgelegen.

An dieser Stelle möchte ich allen Dank sagen, die mich bei dieser Arbeit unterstützt haben, insbesondere Herrn Prof. Dr. Claus-Wilhelm Canaris, München, der die Arbeit betreut hat, Herrn Prof. Dr. Günther Grasmann, Würzburg, von dem ich den Denkanstoß zur Beschäftigung mit diesem Fragenkreis erhalten habe, Herrn Prof. Dr. Johannes Broermann, der die Arbeit in sein Verlagsprogramm aufgenommen hat, und meinen Eltern, die mir jede notwendige Hilfe gewährten.

Bonn, im Juni 1979

Peter Schiffauer

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 0. Überblick über den Gedankengang | 15 |
| I. Praktische Problemfixierung | |
| 1. Der Badekur-Fall | 23 |
| 2. Die Schmerzensgeld-Rechtsprechung | 25 |
| II. Theoretische Problemfixierung | |
| <i>Verfassungskonforme Auslegung und Analogie aus der Sicht der juristischen Methodenlehre</i> | |
| 1. Verfassungskonforme Auslegung | 28 |
| 1.1. Relevanz des Streits von subjektiver und objektiver Auslegung lehre | 29 |
| 1.2. Fallgruppen verfassungskonformer Auslegung | 30 |
| 2. Analogie | 32 |
| 2.1. Der logische Aspekt des Analogieproblems | 33 |
| 2.2. Der rechtliche Aspekt des Analogieproblems | 34 |
| 2.3. Die Grenze des möglichen Wortsinns | 36 |
| 2.4. Andere Abgrenzungskriterien | 38 |
| 2.5. Problemformulierung | 39 |
| III. Verfassungskonforme Auslegung und Analogie in der Rechtsprechung | |
| 1. Die Verwendung der Ausdrücke „Auslegung“ und „Analogie“ | 41 |
| 1.1. „Verfassungskonforme Auslegung“ | 41 |
| 1.1.1. Normale Verwendung | 41 |
| 1.1.2. Abweichende Verwendungsweisen | 43 |
| 1.1.3. Zur Begründungsfunktion | 44 |
| 1.2. Analogie | 44 |
| 1.2.1. Normale Verwendung | 44 |

| | |
|--|----|
| 1.2.2. Einzelanalogie und Gesamtanalogie | 46 |
| 1.2.3. Abweichende Verwendungsarten | 48 |
| 1.2.4. Zur Begründungsfunktion | 50 |
| 1.3. Zum Verhältnis von verfassungskonformer Auslegung und Analogie | 50 |
| 2. Die Wortbedeutung — problematisches Abgrenzungskriterium in der Rechtspraxis | 50 |
| 2.1. Sprachlich gleichmögliche Verwendungsweisen gesetzlicher Begriffe | 52 |
| 2.1.1. Vermögensschäden (§ 253 BGB) | 52 |
| 2.1.2. Sache (§ 99 BGB) | 53 |
| 2.1.3. Urkunde (§ 267 StGB) | 54 |
| 2.1.4. Bekanntgabe | 55 |
| 2.1.5. Sonderfall | 56 |
| 2.1.6. Zusammenfassung | 57 |
| 2.2. Verwendungsweisen gesetzlicher Begriffe, die scheinbar die Grenze des möglichen Wortsinns überschreiten | 57 |
| 2.2.1. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB) | 57 |
| 2.2.2. Einkommen aus unselbständiger Arbeit | 58 |
| 2.2.3. Partei (§ 18 PartG) | 59 |
| 2.2.4. Herrschendes Unternehmen (§ 17 AktG) | 60 |
| 2.2.5. Urteil und Beschluß | 61 |
| 2.2.6. Zusammenfassung | 61 |
| 2.3. Scheinbare Sprachwidrigkeit von einengenden Verwendungsweisen gesetzlicher Begriffe | 62 |
| 2.3.1. Einleiten (§ 22 WHG) | 62 |
| 2.3.2. Drei-Tage-Frist (§ 61 PersVG) | 62 |
| 2.3.3. Fahrlässige Mitverursachung des Todes eines Selbstmörders (§ 222 StGB) | 63 |
| 2.3.4. Zusammenfassung | 63 |
| 2.4. Sprachwidrigkeit abweichender Verwendungsweisen | 64 |
| 2.4.1. Schweigen des Gesetzes | 64 |
| 2.4.2. Präziser Gebrauch von Worten der Umgangssprache | 64 |
| 2.4.3. Abgrenzungsbegriffe | 65 |
| 2.4.4. Beziehungswörter | 65 |
| 2.4.5. Bestimmung des Anwendungsbereichs einer Norm | 66 |
| 2.4.5.1. Bestimmung durch den Gesetzestext | 66 |
| 2.4.5.2. Bestimmung durch dogmatische Sätze | 67 |
| 2.4.5.3. Grenze der Leistungsfähigkeit von Regelungen des Anwendungsbereiches | 67 |
| 2.5. Zusammenfassung | 69 |

IV. Rechtserkenntnis und Sprache

| | |
|---|-----|
| 1. Kritische Reflexion der Rechtspraxis im Licht von Logik, Semantik und Sprachphilosophie | 71 |
| 1.1. Die Bedeutung und der Wortsinn | 71 |
| 1.2. Der Begriff als Bedeutungsträger | 74 |
| 1.3. Die Lehre vom Typus | 76 |
| 1.4. Die Sprachkritik <i>Wittgensteins</i> | 80 |
| 1.4.1. Die Gegenstandstheorie der Bedeutung | 80 |
| 1.4.2. Die Kritik der Gegenstandstheorie | 80 |
| 1.4.3. Wie ist nach <i>Wittgenstein</i> Sprache sinnvoll | 85 |
| 1.4.4. Anwendung auf juristische Probleme | 87 |
| 2. Die Entscheidung für die pragmatische Bedeutungstheorie | 89 |
| 2.1. Die Bedeutungstheorie als Paradigma der Rechtswissenschaft .. | 89 |
| 2.2. Die Konsequenzen der traditionellen Bedeutungstheorie in der Jurisprudenz | 95 |
| 2.3. Die Leistungsfähigkeit einer pragmatischen Bedeutungstheorie . | 96 |
| 2.3.1. Methodische Probleme werden klarer | 96 |
| 2.3.1.1. Rechtstechnische Begriffe | 96 |
| 2.3.1.2. Teleologisches Moment der Auslegung (Wertwörter) | 98 |
| 2.3.1.3. Logisch-systematischer Status der Wortsinnngrenze | 101 |
| 2.3.2. Leistungsfähigkeit des pragmatischen Paradigmas bei der Klärung juristischer Zweifelsfragen | 102 |
| 2.3.2.1. Zur Abgrenzung von Auslegung und Analogie | 102 |
| 2.3.2.2. Zur Begründung von ethischen Normen (Wertur- teilen) | 104 |
| 2.3.3. Probleme bei der Einführung des neuen Paradigmas | 118 |
| 2.3.3.1. Probleme der Rechtstheorie | 118 |
| 2.3.3.2. Das Unsicherheitsproblem | 129 |
| 2.3.3.3. Das Legitimationsproblem | 130 |
| 2.3.3.4. Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz | 131 |
| 2.4. Die Engagement-Implikation | 132 |
| 2.4.1. Streben nach objektiver Erkenntnis und politischer Kon- servativismus | 132 |
| 2.4.2. Perspektive eines freiheitlich-kritischen Juristen | 133 |

**V. Die Entfaltung des pragmatischen Paradigmas
in der Methodenlehre**

| | |
|---|-----|
| 1. Die Auflösung des semantischen Problems | 134 |
| 1.1. Rekapitulation und genauere Begründung | 134 |

| | |
|---|-----|
| 1.1.1. Sprachphilosophische Begründung | 135 |
| 1.1.2. Neuformulierung des Abgrenzungsproblems | 137 |
| 1.2. Zur Lehre vom Typus | 138 |
| 1.2.1. Übereinstimmende Ablehnung der Grenze des möglichen Wortsinns | 138 |
| 1.2.2. Charakteristik der Typuslehre | 138 |
| 1.2.3. Stellungnahme | 139 |
| 1.2.4. Bedeutung der Typuslehre für die Themafrage | 140 |
| 1.3. Geltung von Regeln | 141 |
| 1.3.1. Der Regelplatonismus | 141 |
| 1.3.2. Der Regelskeptizismus | 142 |
| 1.3.3. Der pragmatische Regelbegriff | 143 |
| 1.3.4. Juristische Regeln | 144 |
| 1.3.4.1. Primäre und sekundäre Regeln | 144 |
| 1.3.4.2. Sprachliche und vorsprachliche Regeln | 146 |
| 1.3.4.3. Normale und ideale Sprache | 147 |
| 1.4. Der Sinnbegriff | 149 |
| 2. Die Differenzierungsebene der Abgrenzung | 154 |
| 2.1. Die methodologische Fragestellung | 154 |
| 2.2. Die rechtsphilosophische Fragestellung | 154 |
| 2.3. Die verfassungsrechtliche Fragestellung | 155 |
| 3. Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung | 155 |
| 3.1. Anknüpfung an die Lehre vom inneren und äußeren System .. | 156 |
| 3.1.1. Kurze Übersicht | 156 |
| 3.1.2. Die pragmatische Transformation des inneren Systems ... | 157 |
| 3.1.3. Die Erweiterung des äußeren Systems | 158 |
| 3.1.4. „Logisches“ System | 159 |
| 3.1.5. Zusammenfassung | 160 |
| 3.2. Entscheidung im äußeren System | 161 |
| 3.2.1. Semantische Spielräume | 161 |
| 3.2.2. Die Entscheidungsalternativen | 163 |
| 3.2.2.1. Positiver, negativer und neutraler Bereich | 163 |
| 3.2.2.2. Offenheit der Bereiche | 164 |
| 3.2.2.3. Der Prozeß semantischer Entscheidungen | 165 |
| 3.2.3. Die Möglichkeiten semantischer Entscheidungen | 167 |
| 3.2.3.1. Vorverständnis im Positivbereich | 168 |
| 3.2.3.2. Vorverständnis im Negativbereich | 170 |

| | |
|--|-----|
| 3.2.3.3. Vorverständnis im Neutralbereich | 172 |
| 3.2.3.4. Allgemeines Strukturschema | 174 |
| 3.2.4. Einzelne Aspekte von Anwendung (A) und Fortbildung (A) | 176 |
| 3.2.5. Entscheidungskriterien | 178 |
| 3.3. Entscheidung im inneren System | 181 |
| 3.3.1. Wissenschaftliches System | 181 |
| 3.3.2. Die Elemente des inneren Systems | 182 |
| 3.3.2.1. Sinn-Ansagen in richterlichen Entscheidungsbe- gründungen | 183 |
| 3.3.2.2. Die Grundbegriffe | 192 |
| 3.3.3. Das Systemkriterium Werteinheit | 194 |
| 3.3.3.1. Vergleich von Sinnansagen | 195 |
| 3.3.3.2. Die Einheit der Sinnansagen | 197 |
| 3.3.3.3. Anwendung und Fortbildung zum inneren System (Präzisierung) | 198 |
| 3.4. Die Konstitution von Sinn-Ansagen — Vermittlung von innerem und äußerem System | 199 |
| 3.4.1. Intuitives Sinnverstehen — der dunkle Punkt traditionel- ler Hermeneutik | 199 |
| 3.4.2. Erste Ansage von Sinn — der Grundfall | 200 |
| 3.4.3. Sinnansagen über den Grundfall | 201 |
| 3.4.4. Phase der Problematisierung | 202 |
| 3.4.5. Die Sinn-Entscheidung | 202 |
| 3.5. Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung | 204 |
| 4. Gesetz und Recht | 205 |
| 4.1. Die scheinbare Austauschbarkeit von verfassungskonformer Auslegung und Analogie | 205 |
| 4.1.1. Pflegekindschaftsverhältnis | 206 |
| 4.1.2. Gemeingebrauch | 207 |
| 4.1.3. Kranzgeld | 208 |
| 4.2. Das Legitimationsproblem | 209 |
| 4.3. Die Legitimation der verfassungskonformen Auslegung aus dem Verfassungsprinzip | 211 |
| 4.4. Legitimation der Analogie aus Gesetzesplan und Rechtsprinzip | 213 |
| 4.5. Verhältnis des Legitimationsverfahrens bei verfassungskonfor- mer Auslegung und Analogie | 214 |
| 5. Rechtserkenntnis und Rechtspolitik | 215 |
| 5.1. Ungeeignete Abgrenzungskriterien | 217 |
| 5.1.1. Der Allgemeinheitsgrad der Entscheidung | 217 |

| | |
|--|------------|
| 5.1.2. Gesetzliche Rechtsfortbildungsverbote | 217 |
| 5.1.3. Ungeschriebene Rechtsfortbildungsverbote | 219 |
| 5.1.3.1. Einbeziehung in begünstigende Regelung | 219 |
| 5.1.3.2. Gesetzgeberische Tätigkeit in Vorbereitung | 219 |
| 5.1.3.3. Die Schwere des Eingriffs | 222 |
| 5.1.3.4. Wahrung rechtlichen Besitzstands | 223 |
| 5.1.4. Prinzipien der Rechtsfortbildung | 223 |
| 5.1.4.1. Das Prinzip der Haushaltsneutralität | 224 |
| 5.1.4.2. Rechtstechnische Regelung und Rechtsproblem ... | 224 |
| 5.2. Das gesetzgeberische Ermessen bei Auslegung und Lückenfüllung | 226 |
| 5.2.1. Grundsätzliches — die Staatsangehörigkeitsentscheidung . | 227 |
| 5.2.2. Gesetzgeberisches Ermessen bei Analogie — Tarifbindung nach Auflösung einer Tarifvertragspartei | 229 |
| 5.2.3. Inanspruchnahme gesetzgeberischen Ermessens durch die Rechtsprechung | 230 |
| 5.2.4. Gegenüberstellung vergleichbarer Fallgruppen | 231 |
| 5.2.4.1. Steuerrecht — Freibetrag | 231 |
| 5.2.4.2. Sozialrecht — Witwenrente | 232 |
| 5.2.4.3. Arbeitsrecht — Mutterschutz / Wettbewerbsverbote | 234 |
| 5.2.4.4. Besonderes Verwaltungsrecht — Güterfernverkehr | 240 |
| 5.2.4.5. Verfassungsrecht — Parteifinanzierung | 241 |
| 5.3. Das gesetzgeberische Ermessen als Schranke richterlicher Verfassungskretisierung | 243 |
| 5.3.1. Hochschulrecht | 243 |
| 5.3.2. Schwangerschaftsabbruch | 245 |
| 5.4. Rechtserkenntnis und Rechtspolitik aus der Sicht einer diskursiven Theorie der Rechtserkenntnis | 246 |
| 5.4.1. Idealtypische Unterscheidung | 296 |
| 5.4.2. Notwendige Einschränkung | 248 |
| 5.4.3. Die Grenzen von verfassungskonformer Auslegung und Analogie | 251 |
| 5.4.4. Rechtssicherheit | 252 |
| | |
| VI. Zusammenfassung und zentrale Thesen | 259 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 259 |

O. Überblick über den Gedankengang

Was tun wir eigentlich?

Wie gelangt man vom Text des Gesetzes zu einer Entscheidung im Einzelfall?

Nach welchem Maßstab kann die Richtigkeit einer juristischen Entscheidung beurteilt werden?

Fragen dieser Art haben den Stand der Juristen schon immer bewegt. Es gibt viele Versuche einer Antwort. Keiner überzeugt völlig. Es besteht eine allgemeine Überzeugung, daß die Methode juristischer Arbeit nicht als Algorithmus, als vollständiges System von Regeln formuliert werden kann, bei deren Befolgung man notwendigerweise zum richtigen Ergebnis gelangt. Darin besteht auch das Problem für Lernende wie für Lehrende: Juristische Methode kann nicht in derselben Weise erlernt werden wie Differentialrechnung.

Die vorliegende Arbeit sucht auf ihre Weise einen Beitrag zu diesem Problem zu liefern: von der Praxis her.

Dazu war zunächst notwendig, ein konkretes Problem zu formulieren, das die Entwicklung des Gedankengangs ermöglicht und das in der juristischen Praxis häufig genug vorkommt, um die Praxis-Relevanz der Untersuchung zu sichern. Das Verhältnis von verfassungskonformer Auslegung und Analogie schien ein geeigneter Ausgangspunkt. Einerseits handelt es sich hier um ein altbekanntes Abgrenzungsproblem, so daß der Bezug zur Tradition der Methodenlehre ohne Schwierigkeiten hergestellt werden kann. Andererseits erweist sich diese Abgrenzung in gerichtlicher Praxis immer wieder als problematisch.

Die beiden ersten Abschnitte der Arbeit (II und III) beschäftigen sich mit den Abgrenzungsvorschlägen der Methodenlehre und den Problemen der gerichtlichen Praxis.

Die in der Methodenlehre herrschenden Strömungen stimmen darin überein, daß zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung eine trennscharfe Grenze besteht, markiert durch das Postulat einer Grenze des möglichen Wortsinns. Die Gegenmeinung, die dieses Postulat ablehnt („alle Rechtsfindung ist analogisch“), findet auf der semantischen Ebene keinen Maßstab, um nach der Strenge der Gesetzesbindung differenzieren zu können. Die Problematik der Arbeit wird nur sichtbar auf dem

Hintergrund der herrschenden Methodenlehre: Verfassungskonforme Auslegung meint den äußersten Bereich der Auslegung innerhalb des möglichen Wortsinns; Analogie steht für die erste Stufe der Rechtsfortbildung.

Eine willkürlich ausgewählte Stichprobe von obergerichtlichen Entscheidungen, die einen Bezug zu der angesprochenen Problematik aufwiesen, führte zu folgendem Ergebnis: In einigen Fällen kann man genau angeben, wo die Grenze für die Anwendung eines bestimmten Tatbestandsmerkmals liegt. In der Mehrzahl der Fälle kann eine solche Grenze nur durch — innerhalb eines bestimmten Bereichs — willkürliche Festlegung angegeben werden.

Obwohl nach der Methodenlehre für jedes Wort eine äußerste Grenze möglichen Sinns existiert, kann diese in der Entscheidungspraxis nur in einigen wenigen Fällen ausgewiesen werden. Dieser Widerspruch fordert eine nähere Untersuchung der in der herkömmlichen Methodenlehre zu Grunde gelegten Theorie der Wortbedeutung heraus (Abschnitt IV). Die von der juristischen Hermeneutik vertretene Spielart der „aristotelischen Bedeutungstheorie“ erklärt den Sinn eines Wortes als Relation des sprachlichen Zeichens auf eine außersprachliche, objektive Entität, eine „Sache“, einen „Gegenstand“. Die Grenze des Wortsinns ist dann überschritten, wenn die Wortverwendung der „Sache“ nicht mehr entspricht. Wann das der Fall ist, kann nicht nach einem objektiven Kriterium entschieden werden. Dazu müßte ein unmittelbarer Vergleich zwischen Wort und „Sache“ möglich sein. Daß dieser ausgeschlossen ist, ergibt sich unmittelbar aus dem theoretischen Modell: Die Worte der Sprache und die außersprachlichen „Sachen“ gehören quasi zwei verschiedenen Welten an; die ersteren der gegenständlichen Wirklichkeit, die letzteren der Welt der objektiv-idealen Gegenstände.

Kann kein Kriterium zur Bestimmung der Grenze des möglichen Wortsinns formuliert werden, so sind über ihre Festlegung Meinungen möglich, prinzipiell unbegrenzt viele. Das theoretische Postulat einer objektiven Grenze des möglichen Wortsinns impliziert also die unbegrenzte Vielfalt praktischer Meinungen über ihren Ort.

Dies Ergebnis erscheint unbefriedigend, weil nach diesem theoretischen Modell rationale Diskussion dort am Ende zu sein scheint, wo sie in juristischer Praxis gerade erst ansetzt. Einen Ausweg aus diesem Dilemma verspricht die Sprachphilosophie des späten *Wittgenstein*: Unter Verzicht auf theoretische Entitäten erklärt *Wittgenstein* die Bedeutung der Worte der normalen Sprache mit der Verwobenheit von Sprachgebrauch und Lebenspraxis nach dem Modell des Sprachspiels als einer Einheit von Sprachgebrauch, Lebensform und Welterschließung.

Nach *Wittgenstein* erfährt man die Bedeutung eines Wortes, indem man seinen Gebrauch in der Sprache erforscht. Auf diese Weise erlernt man die Regeln für die Verwendung eines Wortes, kann über richtige und falsche Verwendung entscheiden, ohne daß ein Rückgriff auf objektive Gegenstände nötig ist.

Stellt man die *Wittgensteinsche* Lehre der *Aristotelischen* gegenüber, so kann man nicht feststellen, daß die eine durch die andere widerlegt ist. Es scheint sich insoweit um inkommensurable, in sich konsistente Systeme zu handeln. Für rechtswissenschaftliche Erkenntnis, für rechtliche Geltung überhaupt, erweist sich die zugrundegelegte Bedeutungstheorie in einer Weise als fundamental, daß der Übergang von der *Aristotelischen* zur *Wittgensteinschen* Bedeutungstheorie als Paradigmenwechsel gedeutet werden muß. Das bedeutet, daß die Entscheidung für die eine oder andere Bedeutungstheorie nicht mehr theoretisch-wissenschaftlich nach objektiven Kriterien erfolgen kann, sondern nur pragmatisch auf Grund eines Leistungsvergleichs der konkurrierenden Modelle. Im gegenwärtigen Stand der Rechtswissenschaft ist ein Paradigmenwechsel — zumindest als Gedankenexperiment — gerechtfertigt, weil sich hierdurch Lösungsmöglichkeiten für Fragen andeuten, die auf der Grundlage des traditionellen Paradigmas als unlösbar erkannt sind und weil die bisher erarbeiteten Ergebnisse der Rechtswissenschaft auf der Grundlage des neuen Paradigmas ohne Schwierigkeiten rekonstruiert werden können.

Eine der Stärken des *Wittgensteinschen* Modells ist, daß sich normative Geltung als Institut unserer kommunikativen Lebensform aus bestimmten Typen von Sprechakten ohne Schwierigkeiten begründen läßt. Geltungsgrund wird der „kritische“ Konsens, der sich vom faktischen dadurch abhebt, daß er auch die Zustimmung aller nicht genügen läßt, sondern erst am infinitesimalen Ende eines idealen Diskurses steht. Nicht auf die Mehrheitsverhältnisse der Meinungen kommt es an, sondern darauf, daß die Sache im Diskurs genügend weit vorangetrieben und verhandelt ist. Allemal bleibt aber juristisches Urteilen ein gewagter Vorgriff auf das nicht einholbare Ergebnis des unabschließbaren Diskurses. Rechtliche Geltung ist somit nicht objektiv, sondern intersubjektiv begründet.

In Abschnitt (V) der Arbeit wird die Abgrenzung von verfassungskonformer Auslegung und Analogie auf der Grundlage des neuen Paradigmas entwickelt. Das Kriterium der Grenze des möglichen Wortsinns erweist sich als sinnlos vom Ausgangspunkt einer Sprachphilosophie, die die Bedeutung der Wörter nach ihrem von Regeln geleiteten Gebrauch in der Sprache bestimmt.